

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt
 Friedrich-Schneider-Straße 71
 06844 Dessau-Roßlau
 Telefon 0340/2508778
 Fax 0340/2508773

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
 c/o vpmk Rechtsanwälte
 Monbijouplatz 3a
 10178 Berlin

Datum: 24.11.2010

Fax 01803.551834413
 planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
 vom: 6.10.2010

Gericht: VG Magdeburg Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 9 A 53/10 MD
 Normen: §§ 68 Abs. 1 AufenthaltG, 28 Abs. 2 AsylbG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung): Lyrnen

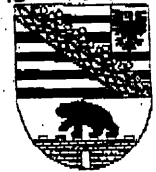
Schlagworte: Ausnahmefall im Sinne von § 28 Abs. 2 AsylbG
 (Widerlegung der Missbrauchsvermutung)

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Das Gericht weicht schon von der Beurteilung der Verfolgungsgefahr vor der Aussage vom Urteil im Erstinstanzverfahren ab, so dass es auf die nach § 68 Abs. 1 AufenthaltG entscheidende Frage der Steigerung des asylpolitischen Engagements nach dem Erstinstanzverfahren nicht einzugeht.

Ausfertigung

person d. RA

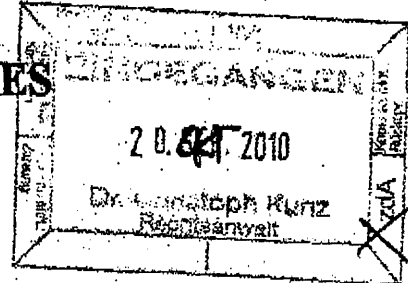


VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtsache



des [redacted]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 06. Oktober 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung ihrer Bescheide vom 19.01.2010 und 24.10.1995 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- 2 -

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt, nachdem die Beklagte im Laufe des Verfahrens zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Syrien nach § 60 Abs. 2 AufenthG festgestellt hat, noch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Auf-

Der Kläger, der nunmehr angibt syrischer Staatsangehöriger zu sein, reiste im Jahr 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und trug damals vor, er sei staatenlos. Seinen Namen gab er damals mit [redacted] an. Bei seiner Anhörung am 12.09.1995 gab der Kläger an, er sei Kurde und Sympathisant der KDP, kurz El-Party genannt. Am 01.03.1995 habe er in Kamishli an einer geheimen Versammlung dieser Partei und der Kurdischen Volksunion anlässlich des Todestages von Barsani teilgenommen. Als er am 02. März in Amouda bereits zurückgewesen sei und bereits geschlafen habe, sei der Geheimdienst gekommen und habe ihn mitgenommen. Er habe ihn verhört, geschlagen und von ihm verlangt, mit dem Geheimdienst zusammenzuarbeiten. Nach ca. drei bis vier Stunden hätten sie ihn wieder nach Hause gebracht. Auch auf der Fahrt nach Hause hätten sie noch einmal versucht, ihn zu überzeugen, mit dem Geheimdienst zusammenzuarbeiten. Er sei in der Nähe seines Hauses herausgelassen worden und danach zu Fuß nach Hause gegangen. Zwei bis drei Tage später habe er Kontakt mit seiner Partei aufgenommen und ihr das erklärt. Die Partei habe darauf entschieden, dass er nunmehr nicht mehr an geheimen Versammlungen teilnehmen solle, sondern nur noch Kontakt zu seinem Parteichef halten solle. Am 25.03.1995 sei er morgens gegen 09:00 Uhr von zwei Personen des Geheimdienstes aufgesucht worden. Diese hätten ihm erklärt, er solle um 10:00 Uhr im Gebäude des Geheimdienstes in Amouda sein. Dort habe er sich gemeldet und sei wieder in ein Zimmer gebracht worden, wo man ihm angeboten habe, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Er habe erklären sollen, mit welcher Partei er Kontakt gehabt habe. Als er erklärt habe, er habe keinerlei Kontakte zu irgendeiner Partei, sei ihm ins Gesicht geschlagen worden. Er sei etwa eine Stunde lang festgehalten worden, danach sei er in sein Geschäft zurückgekehrt.

Ende Juni 1995 sei er erneut von Leuten des Geheimdienstes aufgefordert worden, sich um 10:00 Uhr beim Geheimdienst in Amouda zu melden. Dies habe er auch getan und habe dort bis 14:00 Uhr im Wartezimmer gesessen, ohne dass etwas passiert sei. Dann sei jemand gekommen und habe gesagt, er solle am folgenden Montag erneut kommen. Er habe, während man mit ihm gesprochen habe, gemerkt, dass man ihn psychisch beeinflussen wolle. Er habe deshalb am folgenden Montag den Geheimdienst nicht aufgesucht. Ca. 15 Tage später seien Leute vom Geheimdienst erneut zu ihm ins Büro gekommen. Er habe ihnen erklärt, er sei krank gewesen und habe des-

- 3 -

- 3 -

halb nicht kommen können. Er sei dann aufgefordert worden, sich noch am gleichen Tag beim Geheimdienst zu melden und habe das auch getan. Nach einer Stunde habe er wieder gehen können. Er habe daraufhin seine Lage nochmals analysiert und mit seiner Partei gesprochen. Er habe unter keinen Umständen den Leuten von dem Geheimdienst helfen wollen. Am 29.06.1995 gegen 24:00 Uhr sei er wieder von Leuten des Geheimdienstes aufgesucht worden. Er sei zu diesem Zeitpunkt aber bei seinen Nachbarn gewesen, deswegen habe er nicht festgenommen werden können. Sein Bruder habe ihm vom Besuch des Geheimdienstes erzählt. Sein Bruder sei zum Nachbarn gekommen und habe erklärt, zwischenzeitlich seien Leute vom Geheimdienst da gewesen. Der Vater habe gesagt, er sei schon gestern nach Aleppo gefahren. Der Bruder sei nun gekommen, um ihm zu sagen, er solle auf keinen Fall nach Hause kommen. Er sei daraufhin von seinem Nachbarn aus zu einem Freund gegangen und habe bei diesem übernachtet. Dort sei er ca. 15 bis 16 Tage geblieben. Während dieser Zeit habe er große Angst gehabt und Kontakt zum Chef seiner Partei als auch zu seinem Bruder gehabt. Auch sein Vater sei einmal gekommen. Auch sei er nachts zweimal heimlich zu Hause gewesen. Er sei dann zu der Erkenntnis gelangt, dass es besser sei, ins Ausland zu gehen, habe aber zunächst entschieden, nur nach Kurdistan in den Irak zu gehen. Als er in Zakho, im Irak, gewesen sei, habe er feststellen müssen, dass die Kurden dort die kurdische Sprache in arabischen Schriftzeichen schreiben, zudem sei Zakho so dicht an der syrischen Grenze, dass er ständig befürchtet habe, von Leuten des syrischen Geheimdienstes ausfindig gemacht zu werden.

Mit Bescheid vom 24.10.1995 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch diejenigen des § 53 AuslG vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Syrien an. Dabei ging die Beklagte davon aus, der Kläger sei staatenlos und meinte, die vorliegenden Eingriffe des Geheimdienstes hätten die Schwelle der bloßen Belästigung nicht überschritten. Eine hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. In der mündlichen Verhandlung führte der Kläger aus, er sei seit 1992 Mitglied der KDP. Für diese habe er Zeitungen verteilt und die kurdische Sprache unterrichtet und sei für sie werbend tätig gewesen. Der Unterricht sei unter dem Vorwand der Nachhilfeerteilung in Mathematik erfolgt. Er habe Zeitungen sowohl an Parteimitglieder als auch an Dritte verteilt, die ihm vertrauenswürdig erschienen seien. Die Parteimitglieder hätten Exemplare der Zeitungen im Voraus bestellt. Die Kosten pro Exemplar hätten sich anfangs auf 5,00 Lira, zum Zeitpunkt seiner Ausreise auf 25,00 Lira belaufen. In den Zeitungen sei über die Parteiziele gesprochen worden. Ziel sei unter anderem die Abschaffung des Dekretes von 1962 gewesen. Insgesamt setze sich die Partei für die kulturellen und sozialen Rechte der Kurden ein. Man wolle Repräsentanten des kurdischen Volkes im Parlament und in der Front. Für diese Tätigkeit des Zeitungsverteilens sei er nicht entlohnt worden. In Deutschland habe er im Heim ein Neujahrsfest organisiert, des Weiteren habe er an einer Demonstration vor der syrischen Botschaft in Bonn teilgenommen, die die Aufhebung des Dekretes von 1962 zum Ziel gehabt habe.

- 4 -

- 4 -

Mit Urteil vom 02. Juli 1996 wurde die Klage des Klägers abgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht damals aus, es lasse sich nicht feststellen, dass der Kläger in seinem Heimatland in Anknüpfung an asylerheblichen Merkmalen von den staatlichen Stellen behelligt worden sei. Die mehrfachen Vorladungen des Geheimdienstes seien erfolgt, um den Kläger für eine Mitarbeit zu gewinnen. Sie seien nicht erfolgt, um den Kläger politisch zu verfolgen. Es lasse sich auch nicht feststellen, dass dem Kläger wegen seiner Parteimitgliedschaft und der Aktivitäten für die Partei unmittelbar politisch motivierte Repressalien gedroht hätten oder diese beachtlich wahrscheinlich gewesen seien. Hinsichtlich der behaupteten Teilnahme an der Demonstration vor der syrischen Botschaft sei sehr zweifelhaft, ob der Kläger tatsächlich daran teilgenommen habe.

Auch ein im Jahr 1997 angestrebtes Asylfolgeverfahren blieb ohne Erfolg. Zu dessen Begründung trug er vor, er habe am 28.10.1996 in Bonn um 10:00 Uhr an einer Demonstration vor der syrischen Botschaft teilgenommen. Man habe gegen die Gräueltaten der syrischen Regierung gegen das kurdische Volk demonstriert.

Mit Bescheid vom 17.03.1997 lehnte die Beklagte die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens ab und führte zur Begründung aus, allein mit der Teilnahme an der vorgenannten Demonstration habe der Antragsteller nicht den Nachweis geführt, bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen zu müssen. Der Bescheid ist bestandskräftig geworden.

Unter dem 25.01.2000 stellte der Kläger erneut einen Asylfolgeantrag. Zu dessen Begründung trug er umfangreich zu seiner Teilnahme an exilpolitischen Veranstaltungen in den Jahren 1998 und 1999 vor. Er legte umfangreiches Material vor, wobei er zum Teil namentlich, mit seinem damals verwendeten Namen erwähnt ist sowie auf Fotografien deutlich zu erkennen ist. Wegen der Einzelheiten seines Vorgehens wird auf den Bescheid vom 03.02.2000, Blatt 69 der Beiakte B, verwiesen.

Mit Bescheid vom 03.02.2000 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab wie auch die Änderung der Feststellung zu § 53 AuslG. Sie drohte ihm erneut die Abschiebung nach Syrien an und setzte eine Ausreisefrist von einer Woche. Im Rahmen eines hiergegen gerichteten Klageverfahrens trug der Kläger zu weiteren exilpolitischen Veranstaltungen vor, an welchen er teilgenommen habe, und legte entsprechende Nachweise vor.

Mit Urteil vom 01.10.2001 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab und führte zur Begründung aus, der Kläger sei zur Überzeugung des Gerichts staatenlos und habe damit keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach Syrien. Dementsprechend stehe ihm auch kein auf Syrien bezogenes Asylrecht zu. Es sei daher unerheblich, ob er umfangreich exilpolitisch tätig gewesen sei. Dementsprechend stelle sich auch nicht die Frage nach Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG.

- 5 -

- 5 -

Unter dem 07.05.2008 stellte der Kläger erneut einen Asylfolgeantrag. Er trug schriftlich vor, er habe mit gefälschtem Namen Asyl beantragt 1995, weil er Angst vor einer Abschiebung gehabt habe. Zudem habe er gedacht, die Namensänderung sei nicht wichtig. In Syrien hätten sie ihre Namen geändert wegen der politischen Aktionen. Im Jahr 1995 habe er in Halberstadt seinen Namen korrigieren lassen wollen, was ihm aber nicht möglich gewesen sei, weil er seinen Ausweis verloren gehabt habe. Es sei ihm von seinem Vater geraten worden, seinen wahren Namen zu sagen. Der Kläger trug umfangreich exilpolitische Tätigkeit vor, auf Demonstrationen gegen die syrische Regierung in Berlin, verwies auf Seiten im Internet, auf welchen er fotografisch abgebildet sei auf entsprechenden Demonstrationen. Er legte einen Studentenausweis aus dem Jahre 83/84 vor, welcher ihn als Student der Fachhochschule für Agrarwissenschaften auswies.

Mit Bescheid vom 19.01.2010 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie den Antrag auf Abänderung der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG. Zur Begründung führte die Beklagte aus, es liege keine Änderung der Sachlage vor. Der Kläger wiederhole, abgesehen von der Frage der Staatsangehörigkeit, im Wesentlichen die exilpolitischen Tätigkeiten, die er bereits vorgetragen habe. Soweit eine Fortsetzung der exilpolitischen Tätigkeiten erfolgt sei, so lasse die eine anderweitige Beurteilung nicht erforderlich erscheinen.

Mit am 04.02.2010 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangenem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben. Er verweist nochmals auf die Vielzahl der Demonstrationen, an welchen der Kläger teilgenommen hat, insbesondere auf jene vom 12.03.2009, vom 27.01.2010 und vom 11.03.2010 (vor der syrischen Botschaft). Ferner verweist er auf Internetseiten, auf welchen die Fotos von den Demonstrationen auch mit Bildern des Klägers zu sehen seien. In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger ergänzend zur vorgetragenen Verfolgung in Syrien und zu exilpolitischen Tätigkeiten angehört worden. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 04.10.2010 ihren Bescheid vom 19.01.2010 hinsichtlich Ziffer 2, die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 24.10.1995 aufgehoben und im Hinblick auf Ziffer 3 des Bescheides vom 24.10.1995 festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliegt. Der Kläger hat den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt und die Beklagte hat sich dem angeschlossen.

Der Kläger beantragt daher,

die Beklagte unter Aufhebung ihrer insoweit entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten es übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im übrigen war zugunsten des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG liegen vor. Die vom Kläger vorgebrachten weiteren exilpolitischen Tätigkeiten begründen eine nachträgliche Änderung der Sachlage, die sich im Hinblick auf § 60 Abs. 1 AufenthG zu seinen Gunsten auswirken kann. Sie sind auch innerhalb der Drei-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgebracht und tragen den Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798) sowie § 60 Abs. 1 AufenthG i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), welche die Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umwälzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) - Richtlinien Umsetzungsgesetz -, die am 28. August 2007 in Kraft getreten sind, berücksichtigt, ist ein Ausländer **Flüchtling** im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Er darf er nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Für die Feststellung, ob eine **Bedrohung, bzw. Verfolgung** nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als

Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L Nr. L 304 S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Eine **Verfolgung** hat zur Voraussetzung, dass eine bestimmte *Verfolgungshandlung* durch einen bestimmten Verfolger aufgrund eines bestimmten *Verfolgungsgrundes* mit dem erforderlichen Grad der *Verfolgungswahrscheinlichkeit* bei Rückkehr zu befürchten ist. Dabei benennt Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie den notwendigen Grad der *Verfolgungswahrscheinlichkeit*, Art. 9 beschreibt *Verfolgungshandlungen* und Art. 10 *Verfolgungsgründe*, § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG beschreibt den möglichen *Verfolger*.

Als Verfolgungshandlungen gelten nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie Handlungen, die a) entweder aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder b) wegen der Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie in der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist. Eine Verfolgungshandlung liegt nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie in der Anwendung physischer oder psychischer einschließlich sexueller Gewalt, sowie bei diskriminierenden staatlichen, d.h. gesetzlichen, administrativen, polizeilichen und/oder justiziellen Maßnahmen. Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie bestimmt, dass eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Verfolgungsgründen und denen in Absatz 1 als Verfolgung eingestuft Handlungen bestehen muss.

Verfolgungsgründe sind gemäß Art. 10 der Richtlinie die Anknüpfung der Verfolgung an Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie).

Verfolgung kann zum einen von staatlicher Seite, aber auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, d.h. diese können Verfolger sein. Etwas anderes gilt, wenn Schutz vor Letzteren im Heimatland durch Erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, oder eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Zur Verfolgungswahrscheinlichkeit regelt § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie: Die Tatsache, dass ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Dieser hier statuierten Beweiserleichterung wird in Form einer widerlegbaren Vermutung bei Zugrundelegung des **herabgestuften Wahr-**

scheinlichkeitsmaßstabes und der Feststellung einer **hinreichenden Sicherheit** vor Verfolgung regelmäßig Genüge getan (vgl. BVerwG, B. v. 30.06.2009, 10 B 45/08, zitiert nach juris, Rn. 3 m. w. N.). Dieser bereits vor dem Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie angewendete sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit für vorverfolgt ausgereiste Antragsteller, bejaht eine drohende Verfolgung bei Rückkehr, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen einer erlittenen Verfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht. In diesem Fall sind an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008, 10 C 33.07, S. 27, zitiert nach juris, m. w. N.).

Hat hingegen eine Vorverfolgung wie in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie beschrieben nicht stattgefunden, so kann Schutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG weiterhin nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit **beachtlicher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten hat. Dabei gilt unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine Verfolgungsgefahr des unverfolgt Ausgereisten und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung nur dann vorliegt, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt mithin darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünft-

fig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. zum Vorstehenden: BVerwG, B. v. 07.02.2008, 10 C 33.07, S. 25 ff. EA, zitiert nach juris).

Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts bereits vorverfolgt ausgereist. Nach seinen glaubhaften Angaben war er in Syrien vor seiner Ausreise in erheblichem Umfang politisch tätig. Der Kläger hat umfangreich, lebensnah und detailliert in der mündlichen Verhandlung zu seinem politischen Engagement in Syrien vorgetragen. Er hat Details der politischen Arbeit ebenso geschildert wie Details der Vorsichtsmaßnahmen. Seine Schilderungen waren mit Leben erfüllt. Man merkte der ganzen Art seiner Schilderung die Begeisterung für die Sache an. Ferner hat er glaubhaft geschildert, zu welchen Maßnahmen sein Engagement geführt hat. Wenngleich die Vorladungen die asylerbliche Schwelle nicht überschritten, so ist das Gericht jedoch aufgrund des klägerischen Vortrags überzeugt, dass die Verfolgung des Klägers aufgrund der Verweigerung der Zusammenarbeit unmittelbar bevorstand.

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung unterliegen wird. Diese Überzeugung gewinnt das Gericht unter Zugrundelegung der Auskünfte, insbesondere aus dem letzten ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 07.04.2010, unter Berücksichtigung des politischen Engagements des Klägers im Heimatland, und der exilpolitischen Tätigkeiten. Der Kläger war in erheblichem Umfang exilpolitisch tätig. Insoweit hat er sich nicht auf die Teilnahme an Demonstrationen beschränkt. Dies erkennt offensichtlich auch die Beklagte an, die zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festgestellt hat.

Dem Kläger kann auch nicht die Norm des § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegengehalten werden. Nach dieser Norm kann einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft in einem Folgeverfahren in der Regel nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages einen erneuten Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrags selbst geschaffen hat. Diese Norm soll dem Ausländer

- 10 -

den Anreiz nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein weiteres Asylverfahren zu betreiben (vgl. BVerwG, U.v. 18.12.2008, 10 C 27/07, Rn. 12, zitiert nach juris, m.w.N.). So liegt der Fall indes vorliegend ersichtlich nicht. Vielmehr hat der Kläger in Deutschland die Tätigkeit fortgesetzt, die er bereits im Heimatland ausgeübt hat (vgl. die obigen Ausführungen). Die politische Tätigkeit hat im übrigen auch bereits das erste zuungunsten des Klägers ergangene Urteil anerkannt, dieses ging bereits von einer Mitgliedschaft des Klägers in der KDP aus (vgl. S. 5 EA zu 7 A 352/95), das Gericht meinte lediglich, dass die Mitgliedschaft nicht zu einer Verfolgung des Klägers geführt habe. Der Kläger hat folglich im Inland die im Heimatland bereits erkennbar betätigte Überzeugung fortgeführt (§ 28 Abs. 1 a AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs.2 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-

- 11 -

ben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Schrammen

Ausgefertigt

Magdeburg, 18. OKT. 2010

Schrammen
(Stempel) Justizfachangestellte

Stellvertreterin der Geschäftsstelle

